

Satzung
der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und
Bestattungswesen (Friedhofsordnung)
vom 12.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom **11. September 2019** (Nds. GVBl. S. **258**) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- | | |
|------------------------|--------------------------|
| a) Friedhof Albstedt | b) Friedhof Bramstedt |
| c) Friedhof Dorfhagen | d) Friedhof Driftsethe |
| e) Friedhof Finna | f) Friedhof Hagen |
| g) Friedhof Harrendorf | h) Friedhof Hoope |
| i) Friedhof Kassebruch | j) Friedhof Lehnstedt |
| k) Friedhof Lohe | l) Friedhof Rechtenfleth |
| m) Friedhof Wittstedt | |

§2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hagen im Bremischen.
- (2) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Hagen im Bremischen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen.
- (3) Ferner werden Personen bestattet, die vor Ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. Alten- und Pflegeheim), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

§3

Bestattungsbezirke

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe bilden gleichzeitig Bestattungsbezirke. Der Bestattungsbezirk entspricht dem Gebiet der Ortschaft, in dem der Friedhof gelegen ist.

- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer anonymen Grabstätte bestattet werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§4

Friedhofsbeauftragte

- (1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen stellt für einige Bestattungsbezirke einen Friedhofsbeauftragten. Der Friedhofsbeauftragte unterstützt die Gemeindeverwaltung bei der Ausübung ihrer Aufgaben. Sollte kein Friedhofsbeauftragter für den Bestattungsbezirk ernannt sein, so wird dieses von der Friedhofsverwaltung übernommen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Umfang der Aufgaben des Friedhofsbeauftragten.
- (3) Der Friedhofsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Aufwandsentschädigungssatzung.

§5

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Der jeweilige Ortsrat bzw. Ortsvorsteher ist zu beteiligen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen; die Kosten trägt der Antragsteller.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Hagen im Bremischen und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten und zu entfernen,
 - f) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde
 - g) Abraum und Abfälle auf dem Friedhof oder in den Friedhofseigenen Abfallbehältern zu entsorgen, die nicht aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grabpflege stammen.
- (4) Grabschmuck und Grünabfälle von den Gräbern sind zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Grabeinfassungen und Grabsteine einschließlich Fundamente sind von den Nutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen. Herausgenommene Bäume (Thuja etc.) sind nicht in der Abfallgrube zu entsorgen.
- (5) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Hagen im Bremischen.

Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessung von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 der Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Gemeinde Hagen im Bremischen hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ab 7.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr und an Samstagen um 13.00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde Hagen im Bremischen genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann die Zulassung der Gewerbetreibenden die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2

ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Hagen im Bremischen setzt Ort und Zeit der Bestattung fest, Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattung erfolgt in der Regel an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden spätestens innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes erfolgen. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Abweichen von dieser Zeitvorgabe kann nur in Ausnahmefälle erfolgen. Eine sofortige Bestattung innerhalb von 48 Stunden bedarf der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (6) Urnenbestattung aus dem Ausland
Leichen aus dem Ausland dürfen gemäß §9 Abs. 3 Satz 5 ab dem Jahr 2019 nur bestattet werden, wenn ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument des Staates, in dem die Person verstorben ist, vorliegt. Vom Vorliegen des Dokuments hat sich der Friedhofsträger zu überzeugen

§ 10

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Sarglose Bestattungen sind nicht zulässig.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Nutzungsberechtigten lassen die Gräber ausheben und wieder verfüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde Hagen im Bremischen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Hagen im Bremischen zu erstatten.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Bestattung.

§ 13

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen, außer in den bundesrechtlich geregelten Fällen, vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 5 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabbrief nach §15 Abs. 4 vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde Hagen im Bremischen, dem Bestatter oder von beiden gemeinsam durchgeführt. Die Gemeinde Hagen im Bremischen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstückes. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Wahlgrabstätten/ Urnenreihengrabstätten
 - b) Anonyme Grabstätten
 - aa) Friedhof Hagen für Urnen und Särge
 - bb) Friedhof Bramstedt für Urnen
 - c) Rasengräber mit Platte (auf allen kommunalen Friedhöfen)
 - aa) auf den in § 1 genannten Friedhöfen für Urnen
 - bb) auf den in § 1 genannten Friedhöfen für Sargbestattungen
 - d) Ehrengabstätten
 - e) Gemeinschaftsgrabanlage für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet für Urnen aa) Friedhof Hagen
 - f) Gemeinschaftsgrabanlage für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen für Urnen aa) Friedhof Hagen
 - g) Baumbestattung „Baumgarten“ mit Namensschilder für Urnen
 - aa) Friedhof Hagen
 - bb) Friedhof Bramstedt
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Grüfte, Mausoleen und unter- und oberirdische Grabkammern werden nicht zugelassen.

§ 15

Wahlgrabstätten/Urnenreihengrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen bzw. Feuerbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber/in bestimmt wird.
- (2) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich durch eine volljährige Person, die bei der Antragstellung ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen hat.

- (3) Die Gemeinde Hagen im Bremischen kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag wieder erworben werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können aus ein- oder mehrstelligen Grabstellen bestehen. In jeder Grabstelle kann eine Leiche oder sind höchstens zwei Urnen beizusetzen. Die Größe richtet sich nach den ortsüblichen Gegebenheiten; sie darf jedoch für jede Einzelgrabstelle nicht mehr als 1,50 m in der Breite und 2,50 m in der Länge betragen. Ein Urnenreihengrab hat eine Größe von 1,00 m in der Breite und 1,00 m in der Länge. Es dürfen maximal zwei Urnen in einem Urnenreihengrab beigesetzt werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde. Mit dem Beginn des Nutzungsrechtes, ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (6) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Während der Nutzung darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche wiedererworben worden ist.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten bzw. Erben mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) - d) und f) - h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der im Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Rückgabe unbelegter Grabstellen eines

Wahlgrabes kommt nur in begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass eine sinnvolle Teilung möglich ist, in Betracht.

- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§16

Anonyme Grabstätten

- (1) Anonyme Grabstätten sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Unter anonymen Bestattungen versteht man eine Feuer- bzw. Erdbestattung, bei der die Urne/ der Sarg in einer Rasenfläche unter Ausschluss der Öffentlichkeit beigesetzt wird, ohne dass ein Hinweis auf den Namen des Beigesetzten erfolgt.
- (2) Sie werden von der Gemeinde Hagen im Bremischen gepflegt und unterhalten. Die Errichtung von Grabmalen und Grabumrandungen, sowie die Bepflanzung der Grabstelle sind nicht zulässig.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde. Ein Wiedererwerb nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (4) In jeder Grabstelle ist nur eine Leiche oder eine Urne beizusetzen. Die Größe beträgt bei einer Urne 0,50 m in der Breite und 0,50 m in der Länge betragen. Bei einem Sarg 1,50 m in der Breite und 2,25 m in der Länge.
- (5) Das Ausmauern der Grabstätte ist nicht zulässig.

§17

Rasengräber mit Platte

- (1) Rasengräber mit Platte sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und im Todesfall zugeteilt werden. Es ist möglich, dass der hinterbliebene Ehepartner/ eingetragene Lebenspartner eine Grabstätte neben dem verstorbenen Partner erwerben kann.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung des Grabbriefes. Es besteht die Möglichkeit die Grabstätte wiederzuerwerben.
- (3) In jeder Grabstelle ist nur eine Urne oder ein Sarg beizusetzen.
Die Größe der Urnengrabstelle beträgt 0,90 m in der Breite und 0,90 m in der Länge.
Die Größe der Sarggrabstelle beträgt höchstens 1,50 m in der Breite und höchstens 2,50 m in der Länge.

§ 17 a

Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen werden auf den hierfür vorgesehenen Friedhofsflächen als Grabanlage für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet, als Grabanlage für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen und als Grabanlage für Baumbestattung „Baumgarten“ und sind für Urnenbestattungen vorgesehen.
- (2) Urnengrabstätten in Grabanlagen für Rasengräber mit Platte im Kreisbeet und für Rasengräber mit Platte in Reihenanlagen haben folgende Größe:
Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m

Urnengrabstätten für Baumbestattung „Baumgarten“ mit Platte haben folgende Größe:
Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m

- (3) Auf Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen dürfen jeweils ein bis max. zwei Urnen beigesetzt werden, je nach Gräberfeld. Das Nutzungsrecht für Urnengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen wird jeweils für 30 Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist einmalig möglich.

§ 18 Ehrengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Hagen im Bremischen.

V. Gestaltung der Grabstätten §19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist im Einzelfall berechtigt, diesbezügliche Anordnungen zutreffen (z. B. Verlegungen von Grabeinfassungen o. ä.).
- (2) Erfolgt eine Beeinträchtigung von Gräbern und Wegen des Friedhofes durch Bäume und sonstige Anpflanzungen, so sind diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen § 20 Gestaltung der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale/Grabplatten und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen/Grabplatten und Einfriedungen sowie die Anpflanzung von Großgrün bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale und Einfassungen einzuholen.
- (3) Die Zustimmung ist rechtzeitig durch den/die nachweislich Berechtigte/n in nachfolgender Form zu beantragen:
 - a) Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringer, der das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des/der Nutzungsberechtigten unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsunterlagen.
 - b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen: der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 (oder unmaßstäblich, jedoch mit Maßketten versehen) unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole mit deren Höhe sowie der konkreten Fundamentierung Verdübelung. Es gilt die „Technische

Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V., Bahnhofstraße 47, 56759 Kaisersesch, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Eine Abnahmebescheinigung entsprechend der TA Grabmal ist vorzulegen.
- (5) Spätestens vier Wochen nach Errichtung des Grabmals ist der Gemeinde eine Abnahmebescheinigung entsprechend der TA Grabmal vorzulegen.
- (6) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der Zustimmungserklärung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde für die Beseitigung oder Abänderung des Grabmals innerhalb einer angemessenen Frist zu sorgen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so kann das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (7) Auf dem Rasengrab mit Platte sind nur Natursteinplatten (aus Granit, Oberseite poliert/ Seiten gesägt) zulässig. Die Maße betragen 45 cm x 45 cm, 12 cm stark. Die Platte wird mit dem Namen (ggf. Geburtsname) des Verstorbenen, dem Geburts- und Sterbedatum versehen. Darüber hinaus können die Platten wahlweise mit einem Bohrloch für eine kleine Plastiksteckvase (0 ca. 3 cm) oder mit einem kleinen Ornament vertieft getönt, versehen werden. Die Natursteinplatte einschließlich Gravur wird von der Gemeinde Hagen im Bremischen beschafft und eingesetzt. Die Kostenerstattung wird gemäß der Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vorgenommen.
- (8) Für die Gräber in den Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Friedhof in Hagen wird die/ der Grabplatte/ - stein von den Nutzungsberechtigten beschafft und eingesetzt bzw. aufgestellt. Die Grabplatten bzw. Grabsteine sowie die Grabumrandungen bei den individuellen Urnengräbern müssen aus Stein bestehen.
Im Kreisbeet und der Urnenreihengrabanlage dürfen nur Grabplatten mit den Maßen 0,50 x 0,50 m und einer Stärke von 0,12 m verwendet werden.
Bei den individuellen Urnengräbern sind nur Grabsteine mit einer Höhe von höchstens 0,80 m und einer Breite von höchstens 0,40 m zulässig.
- (9) Für die Baumbestattung „Baumgarten“ auf dem Friedhof in Hagen und in Bramstedt sind Bronze Tafeln im Maß 10 x 10 cm, Patina braun nur zulässig. Die Tafel wird mit dem Namen (ggf. Geburtsname) des Verstorbenen, dem Geburts- und Sterbedatum versehen.
- (10) Ganze Grabplatten sind auf Wahlgräbern nicht gestattet, da es zu Verwesungsstörungen kommen kann. Es sind maximal 2/3 Grabplatte erlaubt mit 1/3 Pflanzstreifen.
- (11) Komplette Abdeckung durch Kies ist nicht gestattet. Es ist bis Maximum 2/3 der Grabstelle mit Kies erlaubt, 1/3 muss Pflanzstreifen sein.

§ 20 a

Verwendung von Natursteinen

- (1) Es dürfen nur Natursteine auf den kommunalen Friedhöfen verwendet werden, wenn
 1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der

schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) ¹ Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. ² Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. ³ Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) ¹ Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Fair Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix

² Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärenden Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

- (1) ¹ Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden.

² Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

- (2) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte [vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte] Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 21

Standssicherheit

- (1) Jedes Grabmal und sonstige Grabausstattungen müssen ihrer Größe entsprechend dauerhaft standssicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es nur zu geringen Setzungen und Schiefstellungen kommen kann. Für die Erstellung und die Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standssicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- (2) Innerhalb sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmale, nach der Neubefestigung anlässlich einer Beisetzung, der Versetzung oder bei einer Beanstandung wegen mangelnder Standssicherheit, ist eine nachweisliche Abnahmeprüfung durch eine/n Berechtigte/n zu erbringen
- (3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.
- (4) Die Gemeinde lässt die jährliche Prüfung der Standssicherheit der Grabmalanlagen nach der TA-Grabmal in ihrer jeweils gültigen Fassung durchführen. Werden hierbei Mängel in der Standssicherheit festgestellt, greifen die Regelungen des § 22 Abs. 2.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich bei Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Hagen im Bremischen auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Hagen im Bremischen nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Hagen im Bremischen berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde

Hagen im Bremischen kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23

Entfernung

- (1) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde Hagen im Bremischen berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde Hagen im Bremischen abgeräumt werden, hat der letzte bekannte Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (3) Die Natursteinplatten von den Rasengräbern mit Platte werden nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit von der Gemeinde Hagen im Bremischen entfernt. Die Natursteinplatten gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Hagen im Bremischen über.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit bei Verzicht, dass ein alter Grabstein für einmalig 150 € auf einen vorgegeben Platz, den die Friedhofsverwaltung vorgibt, auf dem Friedhof abzulegen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. nach dem Erwerb im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken müssen mindestens einmal jährlich geschnitten werden.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde Hagen im Bremischen. Ihre Aufgabe ist es, dabei eine große ökologische Vielfalt unter Verwendung von heimischen Hölzern anzustreben.

- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
Es dürfen keine Plastikblumen oder Figuren auf den Gräbern abgelegt werden.
- (8) Die Abfallbeseitigung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Er kann die dafür ausgewiesenen Behältnisse auf den Friedhöfen nutzen. Bäume (Äste, Stamm und Wurzel) dürfen dort nicht entsorgt werden.
- (9) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen.
§ 23 (1) Satz 2 + 5 gilt entsprechend.
- (10) Sollte ein Grab nur über ein davorliegendes Grab zu erreichen sein, hat der Nutzungsberechtigte des davorliegenden Grabes sicherzustellen, dass das hinterliegende Grab jederzeit betreten werden kann. Eine Zuwegung ist von der Bepflanzung freizuhalten. Nach dem Betreten des davorliegenden Grabes ist der vorherige Zustand wieder herzustellen.
- (11) Bei den Rasengräbern mit Platte und den anonymen Grabstätten sind Blumen und Kränze nur am Gedenkstein oder in der dafür angefertigten Pflanzvase in der Platte abzulegen. Abgelegte Blumen auf der Grabplatte werden bei der turnusgemäßen Pflege entfernt. Es dürfen keine Plastikblumen oder Figuren abgelegt werden.
- Auf den Rasengräbern mit Platte ist in den Herbst-/ Wintermonaten in der Zeit vom 01.11. bis 01.03. eines jeden Jahres ein kleiner Grabschmuck in Form eines Straußes oder Gesteckes zulässig. Nach dieser Zeit wird der Grabschmuck ohne Vorankündigung entfernt.
- (12) Erfolgt eine Beeinträchtigung von Gräbern durch Bäume und Büsche, die eine Höhe von 2,50 m überschreiten, so sind diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallgruben entsorgt werden.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Hagen im Bremischen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Hagen im Bremischen in Verbindung zu setzen.

Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Hagen im Bremischen den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VIII. Friedhofskapelle und Trauerfeiern

§26

Benutzung der Friedhofskapellen

- (1) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur zusammen mit einem bevollmächtigten Bestatter oder in Begleitung eines Angehörigen der Gemeindeverwaltung betreten werden. Eine andere Nutzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hagen im Bremischen zulässig.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Friedhofskapelle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmtem Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Gemeinde Hagen im Bremischen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Haftung

Die Gemeinde Hagen im Bremischen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Hagen im Bremischen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Hagen im Bremischen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

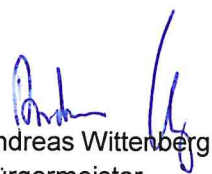
§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Nutzungsberechtigter Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet, pflegt oder dauernd instand hält (§ 24 Absatz 1),
 2. Grabmale nicht standsicher befestigt (§ 21),
 3. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung, der Gemeinde Hagen im Bremischen errichtet oder verändert (§ 20 Absatz 2),
 4. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht dauernd in stand- oder verkehrssicheren Zustand halt (§ 22 Absatz 1),
 5. gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne Zulassung der Gemeinde Hagen im Bremischen ausübt (§ 8 Absatz 1),
 6. gegen die Verbote oder Gebote des § 7 verstößt,
 7. die in den §§ 10 Absatz 2 sowie 13 Absatz 3 vorgeschriebenen Zustimmungen der Gemeinde Hagen im Bremischen nicht einholt,
 8. Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe entgegen § 24 Absatz 7 verwendet.
 9. die Abnahmebescheinigung § 20 Abs. 4 +5 nicht fristgerecht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsordnung) vom 04. Dezember 2014 sowie die Änderung vom 15. Februar 2016 außer Kraft.

Hagen, den 12.12.2019
Gemeinde Hagen im Bremischen


Andreas Wittenberg
Bürgermeister

